

b) für die Rücksendung des protestierten Wechsels nebst Protesturkunde im Orts- und Nachbarverkehr 35 Pf.

Die Gebühr unter 1 ist im voraus zu bezahlen. Die Postanweisungsgebühr (2) wird von dem eingesogenen Betrag getilgt (siehe auch unter a).

Die Gebühren unter 3 nebst den landesgesetzlichen Stempelkosten werden bei Übertragung des protestierten Wechsels erhoben. Die vorstehenden, im Auszug wiedergegebenen Vorschriften sind auf Scheine, welche protestiert werden sollen, sinngemäße Anwendung.

#### Postnachnahmefindungen.

Nach Orten Deutschlands.

Postnachnahmen sind bis zu 800 Mark einschließlich bei Briefen, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapieren und Warenproben, sowie bei Paketen zulässig.

Bei Versendung von Paketen oder Karten unter Nachnahme sind Paketkarten und Nachnahmekarten mit anhängender, vom Absender auszufüllender Postanweisung oder Zahlkarte zu benutzen.

Für jedes Nachnahmepaket ist eine besondere Paketkarte auszufertigen. Für Nachnahmefindungen kommen an Porto und Gebühren zur Erhebung:

1. Das Porto für gleichzeitige Sendungen ohne Nachnahme. Hält eine Wertangabe oder Einschreibung stattgefunden hat, tritt dem Porto die Versicherungsgebühr oder Einschreibengebühr hinzu.

2. Eine Vorzeigengebühr von 10 Pf.

3. Für die Übermittlung des eingezogenen Betrags die tarifmäßige Gebühr (siehe auch Postausträge unter a).

Die Vorzeigengebühr wird zugleich mit dem Porto erhoben.

Der Absender kann durch Vermittlung des Aufgabearbeits der Nachnahme nachträglich streichen oder ändern lassen. Gebühr 50 Pf., bei telegraphischem Antrag die Gebühren für das Telegramm.

#### Paketsendungen.

Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe nach Orten innerhalb des Deutschen Reichspostgebietes.

Die Paketsendungen sind zunächst freizumachen.

Für Pakete mit Wertangabe wird erhoben: 1. daß für Pakete ohne Wertangabe zu entrichtende Porto (s. Uebersicht), 2. Versicherungsgebühr für je 1000 Mr. = 40 Pf.

Für Nachnahmepakete (bis 800 Mr.) wird außer dem Porto erhoben: 1. 10 Pf. Vorzeigengebühr, 2. im Falle der Einlösung die Postanweisungsgebühr für Übertragung des eingezogenen Nachnahmebetrags.

Gewöhnliche Pakete können als dringend, jedoch nur freigesetzt, abgefertigt werden. Besondere Gebühr außer Porto und etwaigem Aufschlag 1 Mr.

#### Pakete ohne angegebenen Wert und Pakete mit Wertangabe.

Das Porto beträgt für Pakete:

	Rohzone (bis 75 km)	Grenzzone (über 75 km)
bis 5 kg	75 Pf.	125 Pf.
über 5 " 10 "	1,50 Mr.	2,50 "
10 " 15 "	3,-	5,- "
" 15 " 20 "	4,-	6,- "

Übrige Pakete 50% Aufschlag, auf durch 5 teilbare Summe nach oben abgerundet.

Unfranckte und unzureichend frankierte Pakete werden nicht befriedigt.

Neuer gewöhnlicher Pakete wird auf Antrag eine Einlieferungsbescheinigung erteilt. Gebühr 10 Pf. Die Vordrücke (einzelnen unentgeltlich oder in Blöcken zu 50 St.) für 40 Pf. zu beziehen) sind vom Absender auszufüllen.

#### Postausweisarten.

Auf Antrag werden von den Postämtern Postausweisarten gegen eine Schreibgebühr von 50 Pf. ausgestellt, die auf die Dauer eines Jahres, vom Tage der Ausstellung ab gerechnet, gültig sind. Der Antragsteller hat, wenn er nicht persönlich bekannt ist, sich durch eine andere bekannte Person oder in sonst zuverlässiger Weise auszuweisen. Die Karten müssen das Lichtbild und die eigenhändige Unterschrift des Inhabers enthalten. Sie sind in erster Linie dazu bestimmt, den bestellenden Boten gegenüber als vollgültiger Ausweis zu dienen, so daß es bei der Bestellung von Postanweisungen, Wert- und Einschreibesendungen an einen dem Boten unbekannten Empfänger der sonst vorgeschriebene Bürgschaftsleistung durch eine als zahlungsfähig bekannte Person, z. B. durch den Gastwirt usw. nicht mehr bedarf. Postausweisarten gelten in Bayern, Württemberg, Baden, Herzogtum Württemberg, Preußen, Niederlanden, Norwegen, Österreich, Paraguay, Schweden, Spanien und Ungarn als vollgültige Ausweispapiere.

#### Postcheckverkehr.

Zum Postcheckverkehr ist gegen Zahlung einer Stammeinlage von 25 Mr. jedermann zugelassen.

Anträge auf Eröffnung von Postkonten sind schriftlich zu stellen. Antragsformulare sind bei jeder Postanstalt erhältlich. Der unterschiedene Antrag kann offen am Postschalter abgegeben oder unter Briefumschlag an die zuständige Postanstalt eingeliefert werden.

Die Höhe des Guthabens unterliegt keiner Beschränkung. Über die durch Ein- und Rückszahlungen eintretenden Renditionen des Guthabens erhält der Postcheckkunde Mitteilung.

Der Austritt aus dem Postcheckverkehr ist jederzeit gültig.

I. Einzahlungen auf ein Postcheckkonto können bewirkt werden:

1. Mit Zahlkarte in beliebigem Betrage von jedermann. Telegraphische Zahlkarten sind bis 3000 Mr. gültig. Die Einzahlung erfolgt an den Posthaltern.

2. Mit Postanweisung, die vom Absender unmittelbar an das Postcheckkonto unter genauer Angabe der Rechnungsnummer und Rechnungsbezeichnung des Empfängers zu richten ist.

Die Guischt der Zahlkarten und Postanweisungen erfolgt gebührenfrei.

3. Durch Überweisung von Postanweisungen und von Beträgen, die durch Postantrag oder Nachnahme eingezogen sind.

4. Mittels Überweisung von einem anderen Postcheckkonto.

II. Auszahlungen können, soweit das Guthaben eines Postcheckkontos die Stammeinlage von 25 Mr. übersteigt, in beliebigen Teilstücken jederzeit erfolgen: durch Überweisung auf ein anderes Postcheckkonto oder durch Auszahlung mittels Scheine. Die Stammeinlage von 25 Mr. darf grundsätzlich nicht angegriffen werden.

In beiden Fällen dürfen nur vom Postcheckkonto bezogene Vordrücke benutzt werden, für sorgfältige und sichere Aufbewahrung der Vordrücke hat der Postcheckkunde zu sorgen. Er trägt alle Nachteile, die aus dem Verluste usw. der Vordrücke entstehen, wenn er nicht das Guischtamt von dem Verluste unzweckmäßig benachrichtigt hat, daß die Überweisung oder Zahlung an einen Unberechtigten noch verhindert werden kann; auch hat er in solchem Falle die ihm vom Postcheckkonto mitgeteilten Sicherheitsmaßnahmen zu beachten. Die Unterschriften der Personen, die zur Ausstellung von Überweisungen und Scheinen vertraut sein sollen, müssen dem Postcheckkonto vom Postcheckkunden mitgeteilt werden, damit die Gültigkeit der Unterschriften unter den Überweisungen usw. geprüft werden kann.

Die Überweisungen und die Scheine sind handschriftlich mit Tinte, durch Druck oder mit der Schreibmaschine auszufertigen. Der Betrag ist in der Reichswährung, die Marksumme in Zahlen und Wörtern anzugeben. Die Vordrücke zu Überweisungen werden unentgeltlich, die Scheine (50 Blätter) zum Preise von 50 Pf. an die Postcheckkunden abgegeben. Der Höchstbetrag eines Scheins ist 2000 Mr. Überweisungen können auf jeden beliebigen Betrag innerhalb des versilbaren Guthabens ausgestellt werden. Telegraphische Überweisungen für eine Rechnung bei einem anderen Postcheckkonto sind bis 3000 Mr. gültig. Scheine müssen binnen 10 Tagen nach der Ausstellung beim Postcheckkonto zur Einlösung vorgelegt werden. Scheine mit Indossamenten werden nicht eingelöst. Die Ausszahlung von Scheinbeträgen erfolgt durch die Postanstalten auf Grund von Zahlungsanweisungen des Postcheckkontos. Telegraphische Zahlungsanweisungen sind bis 3000 Mr. gültig.

Barabhebungen von dem Postcheckkonto können auch bei der Zahlstelle des Postcheckkontos (Grimmaischer Steinweg 3) mittelzogen. Kassencheine, das sind Scheine, in denen ein Zahlungsempfänger nicht angegeben sein darf, erfolgen. Kassenkunden: Am Werktagen 9 Uhr vorm. bis 4 Uhr nachm. Die dem Abholer übergebene Kennnummer ist gut aufzudrehen.

Die Postcheckkunden, die ein Bankkonto besitzen, können ihre Postkasse — nicht Überweisung — auch bei ihrer Bank einzifern, sofern diese Mitglied der Abrechnungsstelle der Reichsbank ist. Der Austausch der Banken mit dem Postcheckkonto findet werktags 9° und 12° statt; ungedeckte Scheine werden 12° bzw. am nächsten Werktag 9° an die Bank zurückgegeben.

Allje bis 7° vorm. bei dem Postcheckkonto vorliegenden Scheine und Überweisungen werden noch am gleichen Tage bearbeitet. Im Hausamt des Postcheckkontos — Grimmaischer Steinweg 3 — ist ein zum Einlegen von Scheinen und Überweisungen bestimmter Briefkasten angebracht, der um 11° vorm. zum leichten Mal geleert wird. Die bis zu dieser Zeit in den Briefkästen gelegten Scheine und Überweisungen werden ebenfalls noch am selben Tage erledigt. Später zum Postcheckkonto gelangende Aufträge noch am gleichen Tage zu bearbeiten, ist aus betriebstechnischen Gründen nicht angängig.

Zur Beschleunigung des Verkehrs mit der Reichsbank besteht die Einrichtung, daß auf Verlangen alle bis 11 Uhr vorm. vorliegenden Überweisungen auf das Postcheckkonto Nr. 2 der Reichsbank-Hauptstelle in Leipzig dieser am demselben Vormittage um 11° vorm. mitgeteilt werden. Den Girokunden der Reichsbank ist dadurch die Möglichkeit gegeben, noch am gleichen Tage über die gutgeschriebenen Verträge weiter zu verfügen. Das Verlangen ist durch den in der linken unteren Ecke des Überweisungsformulars mit roter Tinte niederschreibenden Vermerk „Reichsbank“ zum Ausdruck zu bringen.

#### Härtung der Postverwaltung.

Die Postverwaltung hält dem Postcheckkunden für die ordnungsgemäße Ausführung der bei dem Postcheckkonto eingegangenen Aufträge nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes über die Härtung des Schildners für die Erfüllung seiner Verbindlichkeit. Sie hält sie nicht für die rechtzeitige Ausführung der ihr erteilten Aufträge. Der Anspruch gegen die Postverwaltung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Auftrag dem zuständigen Postcheckkonto zugegangen ist. Für Zahlkartenberichte hält die Postverwaltung dem Absender in gleicher Weise, wie für Postanweisungen.

#### Gebühren.

Gebühren werden erhoben:

1. Für eine Einzahlung mittels Zahlkarte

a) bei Beträgen bis 25 Mr. 5 Pf.

b) bei Beträgen von mehr als 25 Mr. 10 Pf.

2. Für jede Ausszahlung 10 Pf. und 1/10 vom Tausend des auszuzahlenden Betrags.

3. Überweisungen sind gebührenfrei.

Für Zahlung der Gebühr unter 1. ist der Absender zur Zahlung der Gebühren unter 2. der Postcheckkunde verpflichtet, von dessen Konto die Abschreibung erfolgt.

Die Briefe der Postcheckkunden an die Postcheckkämter sind portofrei, wenn die Verbindung in den vorgeschriebenen besonderen Briefmarken erfolgt. Diese Umlösungen werden von den Postcheckkämmern zum Preise von 20 Pf. für je 10 St. an die Postcheckkunden verabfolgt.

#### Überweisungen nach dem Auslande.

Zuhaber deutscher Postcheckkontos können von ihrem Konto mittels der gewöhnlichen Überweisungsformulare Verträge auf belgische, luxemburgische, österreichische, ungarische oder schwedische Postcheckkontos überweisen. Der Betrag kann in der Reichswährung oder mit Ausnahme von Luxemburg in der Währung des Bestimmungslandes angegeben werden.

Gebühren: Für jede Überweisung ins Ausland 5 Pf. für je 100 Mr. oder einen Teil dieser Summe, mindestens jedoch 20 Pf. zu Lasten des Auftraggebers.

#### Postreditbriefe.

Postreditbriefe können auf alle durch 50 teilbare Summen bis 3000 Mr. aufgestellt werden. Ihre Gültigkeitsdauer beträgt 4 Monate. Sie werden von den Postcheckkämmern ausgestellt. Bestellungen nimmt jedes Postamt entgegen. Der Besteller zahlt den Betrag mit Zahlkarte an das zuständige Postcheckkonto ein und bezeichnet genau die Person, für die der Kreditbrief ausgestellt werden soll. Der Kreditbrief wird der als Zuhaber bezeichneten Person portofrei überwiesen.

Die Berechtigung zum Empfang von Rückzahlungen hat der Abnehmer durch eine auf ihn laufende Postausweisart nachzuweisen.

#### Beitragsentrichtung für die Angestelltenversicherung.

Die Verträge für die Angestelltenversicherung können von den Postcheckkunden im Postcheckverkehr durch Überweisung entrichtet werden. Diese Überweisungen — und zwar sowohl den Einzelüberweisungen als auch den Sammelüberweisungen — sind bei Überweisung an das Postcheckkonto besondere Guischtzettel, die

auf der Rückseite einen besonderen Vordruck für die Berechnung der fälligen Beiträge enthalten, beizutragen.

Die Guischtzettel werden in Blöcken zu 50 St. — zum Preise von 30 Pf. für einen Block — vom Postcheckkonto an die Postcheckkunden abgegeben.

Werden die Beiträge von den Postcheckkunden ausnahmsweise durch Zahlkarte entrichtet, so sind hierbei die für den Verkehr mit der Reichsversicherungsanstalt für Angestellte besondere hergestellten roten Zahlkartenvordrücke zu benutzen, die von der Postanstalt am Wohnort des Arbeitgebers — in Orten ohne Postanstalt von der Bezirkspostanstalt — zu beziehen sind.

Neben alles næhere, insbesondere auch über die Verbindung des Postcheckverkehrs mit der Reichsbank wird bei der Auskunftsstelle des Postcheckkontos, Grimmaischer Steinweg 3—7 II, Auskunft gegeben.

#### Brusttelegramme s. B. Telegraphie.

#### Ortschneldienst.

Auf Verlangen löst die Postverwaltung in größeren Orten gewöhnliche Sendungen in Brief- und Kartenform bis zum Gewicht von 250 g bei den Absendern gegen die im nachstehenden Tarif angegebenen Gebühren durch besondere Boten abholen und unmittelbar anschließend durch diese bestellen.

Es werden erhoben:

1.) Für die Abholung und Gilbestellung einer Briefsendung bei einem Gang innerhalb der Zone I . . . . . 50 Pf.

von über nach Zone II . . . . . 75 "

III . . . . . 100 "

2. Für die gleichzeitige Gilbestellung und Gilbestellung mehrerer Sendungen derselben Auftraggeber an denselben Empfänger die Gebühr zu 1 für eine Sendung und ein Aufschlag von je 10 Pf. für jede weitere Sendung.

3. Bei gleichzeitiger Gilbestellung von Sendungen derselben Auftraggebers, die an zwei verschiedene Empfänger zu bestellen sind, für eine Sendung an den zweiten Empfänger die Gebühr zu 1 abgänglich 20 Pf.

4. Für eine vom Boten zurückzubringende Antwort des Empfängers bei einem Gang innerhalb der Zone I . . . . . 50 Pf.

von oder nach Zone II . . . . . 75 "

III . . . . . 100 "

5. Bei Zurückziehung eines Auftrages vor dem Beginn der Gilbestellung, sofern der Boten den Weg zum Auftraggeber bereits angetreten hat, 25 Pf.

Liegen der Ausgangspunkt und das Ziel der Gilbestellung in verschiedenen Zonen, so wird die Gebühr für die höhere Zone erhoben.

Der Auftraggeber hat die Gebühren zu 1 bis 4 bei der Übergabe der Sendung, die Gebühr zu 5 bei der Meldung des Boten vor dem Aufladen zu entrichten. Weitere Gebühren für die zu bestellenden Sendungen werden nicht erhoben.

Ein Boten darf von dem Auftraggeber nur Sendungen an nicht mehr als zwei verschiedene Empfänger annehmen.

In Leipzig werden die Ortschneldienstaufträge von 6 Uhr vormittags bis 10 Uhr nachts ausgeführt:

a) vom Telegraphenamt Grimmaischer Steinweg 1 Erdg. (Fernspr. 17601 bis 17607) vor und nach allen Zonen der Zonen I bis III (siehe unten).

b) vom Postamt in Leipzig-Gohlis (Fernspr. 50640) innerhalb der nördlichen Vororte Leipzig-Gohlis, Eutritsch, Mödern und Wahren.

c) vom Postamt in Leipzig-Plagwitz (Fernspr. 40247) innerhalb der westlichen Stadtteile Leipzig-Plagwitz, Leipzig-Lindenau, Schleußig, Kleinalzdorf, sowie Leupisch, Großzschocher-Windorf und Böhlitz-Ehrenberg, sofern die anderen Stadtteile vom Boten nicht berührt werden